Betriebsordnung
Ellert
(Altdeponie, Anlagen, Umschlagplätze, Zwischenlager, Wertstoffzentrum und Nachrotte)

Inhaltsverzeichnis **1**

1 Grundsätzliche Bestimmungen **2**
1.1 Geltungsbereich 2
1.2 Aufsicht 2
1.3 Verbote 2
1.4 Haftung 2
1.5 Verhalten im Gefahrenfall / Erste Hilfe 3
1.6 Sonstiges 3

2 Anlieferung, Umschlag und Abholung **3**
2.1 Verkehrsregelungen 3
2.2 Fahrgeschwindigkeiten 4
2.3 Zustand der Fahrzeuge 4
2.4 Abladen 4
2.5 Abholen 4

3 Anlieferungs- und Abholbedingungen **5**
3.1 Grundsätzliches 5
3.2 Abfallkontrolle 5
3.3 Nachweise 5
3.4 Asbestzement und mineralfaserhaltige Dämmmaterialien 5
3.5 Bioabfälle bei Selbstanlieferung 6
3.6 Problemstoffe 6

4 Gebühren bei Selbstanlieferung in Kleinmengen **6**
4.1 Eingruppierung 6
4.2 Zahlungsweise für Gebühren 6
4.3 Zahlungsverzug bei Gebühren 7
4.4 Einwände bei Gebühren 7

5 Privatrechtliche Entgelte **7**
5.1 Festlegung und Ermittlung der Entgelte 7
5.2 Zahlungsweise für Entgelte 7
5.3 Zahlungsverzug bei Entgelten 8

6 Inkrafttreten **8**

1 GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

1.1 GELTUNGSBEREICH

Diese Betriebsordnung gilt für alle Personen (Benutzer) die sich auf dem Standort aufhalten. Sie ergänzt, die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreises und enthält insbesondere die für einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Vorschriften. Mit dem Betreten des Geländes wird diese Betriebsordnung anerkannt.

Zum Geltungsbereich zählt: Das eingezäunte Gelände, sowie alle Zufahrten.

1.2 AUFSICHT

Den Anordnungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Mit Beanstandungen jeglicher Art können sich die Benutzer an die Standortleitung wenden.

1.3 VERBOTE

Für Unbefugte, die weder das Dienstleistungsangebot in Anspruch nehmen, noch sonstige Aufgaben wahrnehmen, ist das Betreten des Geländes verboten.

Außer an den ausgewiesenen Raucherplätzen ist das Rauchen auf dem gesamten Gelände verboten. Ebenfalls auf dem gesamten Gelände verboten ist der Umgang mit offenem Feuer und anderen Zündquellen. Brandschutzübungen in Zusammenarbeit mit dem Brandschutzbeauftragten der GOA sind hiervon ausgenommen.

Auf dem gesamten Gelände ist das Filmen und Fotografieren verboten.

Abfälle und Wertstoffe dürfen weder aufgesammelt noch ausgelesen werden. Sie gehen in das Eigentum der GOA über. Ein Abtransport ist daher nur mit Zustimmung der GOA zulässig. .

Im nahen Umfeld von Gasaustrittsstellen oder den Gaserfassungseinrichtungen ist mit Explosions- oder Vergiftungsgefahr zu rechnen. Deshalb ist der Aufenthalt für Unbefugte dort verboten.

Das Abstellen von betriebsfremden Fahrzeugen und Geräten ist auf dem gesamten Gelände verboten. Liegen gebliebene Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen angehängt und abgeschleppt werden. Das Schieben an den Fahrzeugaufbauten ist nicht gestattet.

1.4 HAFTUNG

Die Verkehrssicherungspflicht auf den Verkehrswegen innerhalb des umzäunten Geländes obliegt der GOA. Die GOA haftet dabei gegenüber den Benutzern für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die GOA haftet nicht für Kosten die durch Wartezeiten an der Waage, eingeschränkte Verfügbarkeit der Anlagen, Umschlagplätze, Zwischenlager, Nachrotte und des Wertstoffzentrums und / oder Zurückweisung von Abfällen entstehen.

Die GOA ist nicht verpflichtet, nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen.

Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

Für alle Schäden, die durch vertragswidrige Anlieferung von Abfallstoffen, durch unsachgemäße Beladung der Fahrzeuge oder durch Verstoß gegen diese Betriebsordnung entstehen, haftet der jeweilige Benutzer. Dieser haftet auch für sonstige Schäden, die er während der Benutzung der Anlagen, Umschlagplätze, Zwischenlager, des Wertstoffzentrums und der Nachrotte verursacht. Die Haftung gilt auch für Schäden, die am Eigentum anderer Benutzer verursacht werden. Dies gilt entsprechend bei Personenschäden.

Die Benutzer haften selbst für alle mitgebrachten Gegenstände, einschließlich des Fahrzeugs.

Eltern haften für Ihre Kinder. Kinder dürfen die Fahrzeuge nur unter Aufsicht der Eltern verlassen.

1.5 VERHALTEN IM GEFAHRENFALL / ERSTE HILFE

Auffällige Vorgänge (z. B: Feuer, Unfälle....) sind sofort den GOA-Mitarbeitern zu melden. Gegebenenfalls sind die ausgehängten Alarmpläne, sowie Flucht- und Rettungspläne zu beachten.

1.6 SONSTIGES

Die Anweisungen auf den ausgehängten Betriebsanweisungen, Schildern und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten.

Die Betriebsordnung kann an der Waage eingesehen werden und wird auf Wunsch ausgehändigt.

Benutzer haben sich in der unmittelbaren Nähe ihres Fahrzeugs aufzuhalten.

Außerhalb des Wertstoffzentrums und der Anlieferstellen muss außerhalb von Fahrzeugen eine Warnweste oder sonstige Warnkleidung getragen werden.

2 ANLIEFERUNG, UMSCHLAG UND ABHOLUNG

2.1 VERKEHRSREGELUNGEN

Innerhalb des gesamten Geländes gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Handzeichen von GOA-Mitarbeitern haben Vorrang. Beschilderte Gefahrenzonen sind zu beachten. Auch zusätzlich aufgestellten Hinweisschildern ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Verkehrswege dienen ausschließlich dem internen Betrieb. Das Befahren des Geländes hinter dem Wiegehaus bzw. dem Wertstoffzentrum ist nur nach vorheriger Anmeldung und erteilter Erlaubnis gestattet.

Beim Wiegevorgang ist der Motor abzustellen.

Jeder Fahrer hat sich speziell beim Rückwärtsfahren davon zu überzeugen, dass dies gefahrlos möglich ist, insbesondere keine Personen gefährdet wer-

den. Erforderlichenfalls hat er sich eines Einweisers zu bedienen. Es gelten die gültigen Unfallverhütungsvorschriften.

2.2 FAHRGESCHWINDIGKEITEN

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 30 km/h, auf unbefestigtem Gelände, im Waagebereich, innerhalb der Anlagen und dem Wertstoffzentrum Schrittgeschwindigkeit. Davon abweichende Geschwindigkeitsbegrenzungen werden durch Verkehrszeichen geregelt.

2.3 ZUSTAND DER FAHRZEUGE

Die Benutzer müssen ihre Fahrzeuge mit Abgas- und Lärmschutzeinrichtungen ausstatten, die dem Stand der Technik entsprechen.

Die Fahrzeuge müssen so beladen sein, dass keine Abfälle beim Transport herunterfallen können. Behälter mit leichten verwehbaren Bestandteilen müssen verschlossen oder abgedeckt sein.

Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und überladene Fahrzeuge, können von den GOA-Mitarbeitern zurückgewiesen werden.

2.4 ABLADEN

1. Die Anlieferer werden von den Mitarbeitern der GOA zur vorgesehenen Entladestelle eingewiesen.
2. Die Anlieferer dürfen Abfälle nur in Gegenwart eines GOA-Mitarbeiters an den dazu vorgesehenen Plätzen abladen.
3. Beim Aufenthalt auf dem Gelände sind Störungen des Betriebsablaufs zu vermeiden.
4. Netze und Planen dürfen erst an den Abladestellen abgenommen werden.
5. Nach dem Abladen ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.
6. Beim Öffnen der Transportfahrzeuge haben die Anwesenden so weit zurückzutreten, dass sie durch abstürzendes Schüttgut nicht gefährdet werden.

2.5 ABHOLEN

1. Die Abholer werden von den Mitarbeitern der GOA zur vorgesehenen Abholstelle eingewiesen.
2. Beim Aufenthalt auf dem Gelände sind Störungen des Betriebsablaufs zu vermeiden.
4. Nach dem Verladen der Abfälle bzw. Wertstoffe müssen Netze und Planen am Verladeort angebracht werden.
5. Nach dem Verladen und Aufplanen ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.

3 ANLIEFERUNGS- UND ABHOLBEDINGUNGEN

3.1 GRUNDSÄTZLICHES

Die angelieferten Abfälle gehen mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der GOA über.

Bei schlechten Witterungsverhältnissen, die keinen ordnungsgemäßen Betrieb erlauben, können die Benutzer zurückgewiesen oder einer anderen Entsorgungsanlage zugewiesen werden.

3.2 ABFALLKONTROLLE

Die GOA behält sich vor, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Anlieferers auf ihre Zusammensetzung hin zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Annahme von Abfällen bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen. Dieser Unbedenklichkeitsnachweis ist in der Regel durch den Erzeuger oder durch den Anlieferer zu erbringen.

Angelieferte Abfälle, die von der Behandlung, Umschlag oder Zwischenlagerung ausgeschlossen sind, muss der Fahrer unverzüglich vom Gelände entfernen. Die Mitarbeiter der GOA sind berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuweisen.

Der Abfallanlieferer haftet für alle Kosten und Aufwendungen, die zur Sicherung der nicht zugelassenen Abfälle erforderlich sind. Hierzu gehören unter anderem die Bestimmungskosten durch Analyseverfahren sowie die gesicherte Verbringung auf eine zugelassene Entsorgungsanlage.

3.3 NACHWEISE

Die in der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vorgeschriebenen Nachweise sind zu erbringen. Die zuständigen GOA-Mitarbeiter können die Vorlage dieser Nachweise verlangen.

3.4 ASBESTZEMENT UND MINERALFASERHALTIGE DÄMMMATERIALIEN

Asbestfasern und Fasern von mineralfaserhaltigen Dämmmaterialien können bei Einatmen schwerwiegende Krankheiten (Asbestose, Krebs) erzeugen. Deshalb sind bei der Anlieferung besondere Vorkehrungen zu treffen.

Für Kleinmengen aus privaten Haushalten stehen entsprechende Behältnisse zur Verfügung. Diese sind von den Anlieferern zu nutzen.

Es dürfen nur asbesthaltige bzw. mineralfaserhaltige Abfälle angeliefert werden, die so verpackt oder verfestigt sind, dass beim Entladen der Abfälle keine Fasern freigesetzt werden.

Nicht ordnungsgemäß verpackte Abfälle werden ggf. auf Kosten des Anlieferers von GOA-Mitarbeitern verpackt und behandelt.

3.5 BIOABFÄLLE BEI SELBSTANLIEFERUNG

Gewerbliche Anlieferer können Bioabfälle selbst anliefern, sofern die normale Bioabfallsammlung mit gebührenpflichtigen Bio-Beuteln nicht ausreicht. Die Anlieferung muss im Vorfeld mit der GOA abgestimmt werden. Erst wenn die GOA nach Überprüfung ihr Einverständnis erklärt hat, dürfen diese Bioabfälle angeliefert werden. Anlieferungen ohne Einverständniserklärung können zurückgewiesen werden.

3.6 PROBLEMSTOFFE

Problemstoffe dürfen nur durch das zuständige Fachpersonal angenommen werden. Die Anlieferer dürfen sich aus Sicherheitsgründen nur im Annahmebereich aufhalten. Betriebsfremden Personen ist der Zutritt zu den Lagerräumen und dem Sortierbereich verboten. Die angelieferten Stoffe dürfen von Ihnen nicht selbstständig in die Lagerbehältnisse gegeben werden.

Die veröffentlichten Annahmezeiten der Problemstoffannahmestelle sind zu beachten.

4 GEBÜHREN BEI SELBSTANLIEFERUNG IN KLEINMENGEN

4.1 EINGRUPPIERUNG

Die Benutzungsgebühren für die Selbstanlieferung in Kleinmengen sind in der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreises festgelegt. Das Personal entscheidet über die Eingruppierung des angelieferten Materials an Ort und Stelle.

4.2 ZAHLUNGSWEISE FÜR GEBÜHREN

Die Gebühr für die angelieferten Abfälle muss grundsätzlich vor Verlassen des Geländes am Wiegehaus bezahlt werden, sofern sie im Einzelfall weniger als 50 € beträgt. Es besteht die Möglichkeit der bargeldlosen Bezahlung mittels EC-Karte. Der ausgehändigte Lieferschein gilt als Gebührenbescheid und als Quittung.

Bei Gebühren über 50 € erstellt die GOA im Namen des Landratsamts Ostalbkreis einen Gebührenbescheid. Der Anlieferer erhält am Wiegehaus vorab einen Lieferschein. Bei Vielfachlieferern (z. B. Containerdiensten) können die Gebühren im Einvernehmen mit der GOA einmal wöchentlich durch Gebührenbescheid erhoben werden. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung an die GOA fällig.

In besonderen Einzelfällen kann von der GOA auch die Entrichtung von Gebühren über 50 € in bar am Wiegehaus gefordert werden.

Gebührenschuldner ist grundsätzlich der Anlieferer (§ 27 (2) Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises).

4.3 ZAHLUNGSVERZUG BEI GEBÜHREN

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge und Mahngebühren durch die GOA im Namen des Landratsamts Ostalbkreis erhoben.

4.4 EINWÄNDE BEI GEBÜHREN

Einwände gegen die Eingruppierung aufgrund der gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreises müssen von den Anlieferern sofort bei Anlieferung gegenüber dem Betriebsleiter oder seinem Vertreter zu Protokoll gegeben werden. Bei später vorgebrachten Einwänden liegt die Beweislast bezüglich der Art und Beschaffenheit des Abfalls beim Anlieferer.

Bei Einwänden im Sinne von Absatz 1 bzw. bei sonstigen Einwänden ist gegen den Gebührenbescheid des Landratsamtes innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Ostalbkreis Widerspruch zu erheben. Der Zahlungspflichtige kann zu diesem Zweck die Abrechnungsunterlagen einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid keine aufschiebende Wirkung für die fristgerechte Zahlung der festgesetzten Gebühr hat.

5 PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE

5.1 FESTLEGUNG UND ERMITTLUNG DER ENTGELTE

Für Abfälle, deren Anlieferung bzw. Abholung nicht in der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreises geregelt ist, legt die GOA die Entgelte fest. Die gültige Richtpreisliste hängt am Waagengebäude aus.

Das Entgelt wird grundsätzlich aus dem tatsächlichen Gewicht ermittelt. Befinden sich verschiedene Abfallarten in einer Fuhre, so wird bei der Berechnung des Entgeltes die teuerste Müllart zugrunde gelegt. Dies gilt nicht, wenn die teuerste Müllart im Hinblick auf die Menge und die Kosten von untergeordneter Bedeutung ist.

Einwände gegen die Eingruppierung des angelieferten Materials in die jeweilige Abfallsorte müssen vom Abfallerzeuger/Rechnungsempfänger bzw. Anlieferer sofort bei Anlieferung gegenüber dem GOA-Personal geltend gemacht werden. Bei später vorgebrachten Einwänden liegt die Beweislast bezüglich der Art und Beschaffenheit des Materials beim Abfallerzeuger/Rechnungsempfänger bzw. Anlieferer.

Soweit die Verwertung/Behandlung/Beseitigung der angelieferten Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordert, können Zuschläge in Höhe der entstandenen Mehrkosten verlangt werden. Sind Gutachter erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten des Abfallerzeugers/Rechnungsempfängers bzw. Anlieferers.

5.2 ZAHLUNGSWEISE FÜR ENTGELTE

Beträge bis zu 50 € müssen vor Verlassen des Geländes am Wiegehaus bezahlt werden. Es besteht die Möglichkeit der bargeldlosen Bezahlung mittels

EC-Karte. Der ausgehändigte Lieferschein gilt als Quittung. Beträge über 50 € können durch die GOA in Rechnung gestellt werden. Der Anlieferer erhält am Wiegehaus vorab einen Lieferschein. In besonderen Fällen kann auch die Entrichtung von Entgelten über 50 € in bar am Wiegehaus gefordert werden.

5.3 ZAHLUNGSVERZUG BEI ENTGELTEN

Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren und Verzugszinsen durch die GOA erhoben.

6 INKRAFTTRETEN

Diese Betriebsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, Januar 2019

Henry Forster
Geschäftsführer